

**Corporate Governance Bericht
der UNIT TIROL – Private Universität für
Gesundheitswissenschaften und -technologie GmbH
für das Geschäftsjahr 2020/21**

BEKENNTNIS ZUM CORPORATE GOVERNANCE KODEX FÜR BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN DES LANDES TIROL

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat als Organe der UMIT TIROL – Private Universität für Gesundheitswissenschaften und -technologie GmbH (UMIT TIROL GmbH) bekennen sich gerne zu den Grundsätzen der Corporate Governance-Leitlinien für Beteiligungsunternehmen des Landes Tirol (CGL) gemäß Beschlussfassung der Tiroler Landesregierung vom 02.04.2019.

Der Corporate Governance Bericht der UMIT TIROL GmbH wurde von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat erstellt und im Rahmen der Generalversammlung gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2020/21 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der UMIT TIROL GmbH erklären hiermit, den Corporate Governance-Leitlinien für Beteiligungsunternehmen des Landes Tirol im Geschäftsjahr 2020/21 vollinhaltlich entsprochen zu haben.

Für die Geschäftsführung
der UMIT TIROL GmbH

Für den Aufsichtsrat
der UMIT TIROL GmbH

Prof. Dr. habil. Sandra Ückert
Geschäftsführerin/Rektorin

ao. Univ.-Prof. Dr. Erich Pummerer
Vorsitzender des Aufsichtsrates

UNTERNEHMENSINTERNE BERÜCKSICHTIGUNG DER PER CGL DEFINIERTEN REGELUNGSASPEKTE

Die unternehmensinterne Berücksichtigung der per CGL definierten Regelungsaspekte wird an der UMIT TIROL GmbH im Zuge ihrer Governance wie folgt sichergestellt:

1. Verankerung der Leitlinien

Der Beschluss zur Anwendung der CGL wurde in der Generalversammlung der UMIT TIROL GmbH vom 29.11.2019 gefasst.

2. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

2.1. Grundsätze

Die Handlungsmaxime der Organe ist per Gesellschaftsvertrag der UMIT TIROL GmbH in der jeweils anzuwendenden Fassung und den sich daraus ableitenden Regularien (hier insbesondere die Geschäftsordnungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates) sowie durch die Beschlüsse der Generalversammlung determiniert.

2.2. Grundsatz der Vertraulichkeit beim Zusammenwirken

Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist im Gesellschaftsvertrag sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der UMIT TIROL GmbH geregelt.

2.3. Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Die UMIT TIROL GmbH verfügt über eine Directors & Officers (D&O) Versicherung für ihre Organe.

2.4. Geschäfte zwischen der UNIT TIROL GmbH und der Geschäftsleitung bzw. Aufsichtsratsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen der UNIT TIROL GmbH und der Geschäftsleitung bzw. Mitgliedern des Aufsichtsrates sind unter Wahrung eines besonderen Sorgfaltsmaßstabs im Vorhinein vom Aufsichtsrat zu genehmigen.

Im Berichtszeitraum wurden außer dem Bestellungsvertrag für die Geschäftsführerin keine Rechtsgeschäfte zwischen der Geschäftsführung bzw. Mitgliedern des Aufsichtsrates und der UNIT TIROL GmbH abgeschlossen.

2.5. Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsleitung

Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung sind im Gesellschaftsvertrag sowie in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegt. Das Monitoring des angezeigten Sorgfaltsmaßstabs sowie der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erfolgt durch den Aufsichtsrat der UNIT TIROL GmbH.

Entwicklung:

Die Geschäftsführung wurde mit 1.11.2020 neu besetzt. Aufgrund der Überlegungen zu Strategie und Governance wurde mit der Überarbeitung der Geschäftsordnungen des Rektorats/der Geschäftsführung begonnen, nachdem die neue Strategie und Governance von den zuständigen Gremien verabschiedet wurde. Die Umsetzung erfolgte nach dem Berichtszeitraum ab Jänner 2022.

2.6. Zusammensetzung der Geschäftsleitung

Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung ist im Gesellschaftsvertrag geregelt. Eine Geschäftsordnung der Geschäftsführung wurde erlassen. Im Berichtsjahr setzte sich die Geschäftsführung wie folgt zusammen:

Geschäftsführerin Prof. Dr. habil. Sandra Ückert (vertritt seit 01.10.2021 selbständig)

Geschäftsführer Philipp Unterholzner, Msc. (vertrat bis 05.10.2021 mit einem Prokuristen oder einem weiteren Geschäftsführer)

2.7. Berichtspflichten über Ereignisse im Unternehmen

Dieser Gegenstand ist im Gesellschaftsvertrag der UNIT TIROL GmbH und den sich daraus ableitenden Regularien (hier insbesondere die Geschäftsordnungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates) sowie Beschlüssen der Generalversammlung geregelt.

Zu wesentlichen Ereignissen im Unternehmen berichtet die Geschäftsführung vierteljährlich dem Aufsichtsrat der UNIT TIROL GmbH beziehungsweise halbjährlich der Generalversammlung.

2.8. Bestellung und Entlohnung der Mitglieder der Geschäftsleitung

Bestellung und Entlohnung sind im Gesellschaftsvertrag der UNIT TIROL GmbH sowie in der Verfassung festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Generalversammlung. Eine öffentliche Ausschreibung der Geschäftsführungsposition erfolgt im Einklang mit dem Stellenbesetzungsgesetz. Die „Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern“ werden berücksichtigt. Eine dahingehende Kontrolle erfolgt einerseits durch den Aufsichtsrat und andererseits durch die Generalversammlung. Die Dienstverträge der Geschäftsleitung der UNIT TIROL GmbH werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterfertigt.

3. Leitende Angestellte der Unternehmen

Leitende Angestellte sind Angestellte, die sich auf Grund ihrer einflussreichen Position aus der Belegschaft hervorheben. Leitende Angestellte an der UNIT TIROL GmbH sind neben den Mitgliedern der Geschäftsführung insbesondere die Departmentleiter/innen sowie die Leiter/innen der Abteilungen.

4. Überwachungsorgan Aufsichtsrat

4.1. Aufgaben und Sitzungen

Der Aufgabenbereich bzw. Kontrollumfang des Aufsichtsrates ist per Gesellschaftsvertrag der UNIT TIROL GmbH, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sowie den geltenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes determiniert. Sowohl im Gesellschaftsvertrag als auch in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates ist festgelegt, dass der Aufsichtsrat jederzeit vom/von der Geschäftsführer/in mündliche oder schriftliche Berichte verlangen kann. Sitzungstermine finden viermal pro Jahr statt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020/2021 waren dies die Termine 05.10.2020, 15.12.2020, 02.04.2021 und 22.06.2021.

4.2. Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der UNIT TIROL GmbH setzt sich aus sechs Personen zusammen. Im Geschäftsjahr 2020/21 waren dies folgende Personen:

Aufsichtsratsmitglieder:

1. Univ.-Prof. Dr. Dieter Lukesch (Vorsitz)
2. Mag. Rainer Seyrling (stv. Vorsitz)
3. Mag. Anita Obrist
4. VR Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
5. Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Hanser (vom Betriebsrat entsandt)
6. Dipl.-Ing. Dr. Werner Hackl (vom Betriebsrat entsandt)

Alle Mitglieder verfügen über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, über die ein Aufsichtsratsmitglied gemäß CGL verfügen soll. Kein Mitglied des Aufsichtsrates hatte innerhalb der letzten beiden Jahre eine Funktion innerhalb der Geschäftsführung inne. Auch liegt kein anderer Ausschlussgrund gemäß Punkt 9.2. der Corporate Governance-Leitlinien des Landes Tirol vor.

Die paritätische Verteilung von Männern und Frauen ist derzeit nicht gegeben. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates der UNIT TIROL GmbH haben im Geschäftsjahr 2020/2021 an allen Sitzungen persönlich teilgenommen. Der Vorsitz musste somit nicht übertragen werden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates während der Berichtsperiode, Herr Univ.-Prof. Dr. Dieter Lukesch, wurde 2011 per Regierungsbeschluss in den Aufsichtsrat der UNIT entsandt und in der Aufsichtsratssitzung vom 17.11.2011 zum Vorsitzenden bestellt.

4.3. Aufgaben des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates

Der Vorsitzende nahm und nimmt seine Aufgabe gemäß den Regularien des GmbH-Gesetzes, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und der Corporate Governance Leitlinien wahr. Er hält regelmäßig mit der Geschäftsführung Kontakt und berichtet dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung der UNIT TIROL GmbH unverzüglich über wichtige Ereignisse der Gesellschaft.

4.4. Ausschüsse des Aufsichtsrates

Im Berichtszeitraum waren keine Ausschüsse zur Vorberatung bestimmter Sachverhalte eingerichtet.

4.5. Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgte per Beschluss der Generalversammlung der UMIT TIROL GmbH vom 18.04.2012. Der Vorsitzende erhält für laufende Aufwendungen einen pauschalen Ausgabenersatz in Höhe von € 500,- jährlich. Dieser Betrag wurde seither nicht angehoben. Darüber hinaus erhalten die Aufsichtsräte keine laufende Vergütung, die nicht an Sitzungsteilnahmen gebunden ist.

Mit demselben Generalversammlungsbeschluss wurde die Höhe des Sitzungsgeldes für den Aufsichtsratsvorsitzenden mit 250,- pro Sitzung festgelegt. Die im Landesdienst stehenden Aufsichtsräte sowie die von LFUI und Betriebsrat entsandten Aufsichtsräte erhalten kein Sitzungsgeld.

4.6. Interessenkonflikte der Mitglieder des Aufsichtsrates

Es bestanden während der Berichtsperiode keine Interessenskonflikte gemäß Punkt 9.6. der CGL des Landes Tirol. Es bestehen auch keine Geschäftsbeziehungen zwischen der UMIT TIROL GmbH und ihren Aufsichtsratsmitgliedern. Weiters ist kein Mitglied des Aufsichtsrates zugleich Mitglied der Generalversammlung.

5. Transparenz

Die UMIT TIROL GmbH veröffentlicht alle einschlägigen Dokumente und Informationen auf ihrer Website umit-tirol.at.

6. Interne Revision

Die UMIT TIROL GmbH hat zur Wahrnehmung der Agenden der internen Revision im Berichtsjahr keine eigene Stelle gewidmet, sondern definierte Prüfungsleistungen extern in Auftrag gegeben.

7. Rechnungswesen und Abschlussprüfung

Die UMIT GmbH verfügt über ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Rechnungswesen, welches ein getreues Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens vermittelt.

Der Jahresabschluss sowie der Bericht zur wirtschaftlichen Lage (Geschäftsbericht) werden von der Geschäftsführung erstellt und vom Aufsichtsrat der UMIT TIROL GmbH nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen geprüft.

Ergänzend dazu unterzieht sich die UMIT TIROL GmbH nach Vorgabe des Aufsichtsrates jährlich einer freiwilligen Abschlussprüfung. Die Prüfung erfolgt jeweils analog den gesetzlichen Regelungen einer verpflichtenden Prüfung unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 268ff UGB.

Gemäß den CGL erfolgt ein Wechsel des Abschlussprüfers nach maximal fünf durchgeführten Abschlussprüfungen. Der letzte Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft fand im Zuge der Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2019/20 statt.

8. Corporate Governance Bericht – externe Evaluierung

Eine externe Evaluierung des Corporate Governance Berichtes ist entsprechend den CGL für das Geschäftsjahr 2022/23 vorgesehen.